

Beitragsordnung nach § 9 der Satzung

des „Verkehrsverein Bad Oeynhausen e.V.“

§ 1 Mitgliedsbeitrag, Zahlungspflicht

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen den in § 2 dieser Beitragsordnung aufgeführten Mitgliedsbeitrag.
2. Die fördernden Mitglieder zahlen den mit dem Vorstand vereinbarten Beitrag.
3. Die Beiträge sind jährlich im Voraus nach Zahlungsaufforderung zu leisten. Die Beiträge sollen in der Regel durch Bankeinzug (Abbuchungsverfahren) entrichtet werden.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge

1. Die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder werden wie folgt festgelegt:

Beitragsgruppe A

- ◆ Privatpersonen € 21,00

Beitragsgruppe B

- ◆ Hotels,
- ◆ Gaststätten mit Zimmervermietung
- ◆ Fremdenheime
- ◆ Gästehäuser
- ◆ Kliniken
- ◆ Sanatorien
- ◆ Sonstige Beherbergungsbetriebe
- ◆ Private Zimmeranbieter

Beitrag je Bett:	€ 5,00
Mindestbeitrag:	€ 50,00
Höchstbeitrag:	€ 1.800,00

Beitragsgruppe C

- ◆ Schank- und Speisegaststätten
- ◆ Cafes
- ◆ Tanzlokale
- ◆ Imbißlokale
- ◆ Tagungsstätten
- ◆ Bars

Beitrag bei Lage innerhalb des Kurggebietes: € 153,00

Beitrag bei Lage außerhalb des Kurggebietes: € 102,00

Beitragsgruppe D

- ◆ Ärzte
- ◆ Zahnärzte
- ◆ Heilpraktiker
- ◆ Institute für Physikalische Therapie
- ◆ Apotheker

Beitrag: € 102,00

Beitragsgruppe E

- ◆ Gewerbebetriebe (Handel, Handwerk, Dienstleistung und Industrie) und
- ◆ sonstige Institutionen, soweit nicht in einer anderen Beitragsgruppe erfaßt

Beitrag je Betrieb: € 102,00

Beitragsgruppe F

- ◆ Kreditinstitute
- ◆ andere öffentliche Einrichtungen

Beitrag € 920,00

Beitragsgruppe G

- ◆ Fördernde Mitglieder

Beitrag nach Vereinbarung

2. Die Beiträge werden für vereinsinterne Aufwendungen verwendet. Der Vorstand ist ermächtigt, Beschlüsse darüber zu fassen, daß eventuelle Überschüsse der Staatsbad Bad Oeynhausen GmbH für Einzelprojekte im touristischen Aufgabenbereich zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Mehrfacheinstufungen

Können Mitglieder mehreren Beitragsgruppen zugeordnet werden, erfolgt die Einstufung in die Beitragsgruppe, die dem Hauptzweck des Unternehmens entspricht.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand die erforderlichen Auskünfte für die Beitragsermittlung, spätestens auf Anforderung, mitzuteilen.
2. Die Höhe der Beiträge werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung beraten und gegebenenfalls neu festgesetzt.
3. Die Beiträge sind jeweils zum Jahresbeginn fällig.
4. Sofern die Mitgliederversammlung für das laufende Kalenderjahr Beitragsveränderungen beschließt, sind
 - a. Erhöhungen
 - aa. spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung fällig bzw.
 - bb. ohne Rechnungsstellung mit der nächsten Beitragszahlung fällig
 - b. Senkungen
 - aa. in der Regel mit der nächsten Beitragszahlung zu verrechnen.

§ 5 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Ermäßigung, Stundung, Erlaß

Über Ermäßigung, Stundung und Erlaß von Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand aufgrund eines begründeten, schriftlichen Antrages eines Mitgliedes nach eigenem Ermessen.

§ 7 Geltungsdauer

Diese Beitragsordnung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2007. Sie bleibt auch für das jeweils nächste Jahr in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung keine Änderung beschließt.

Beschluss der Mitgliederversammlung, Bad Oeynhausen, den 13. 12. 2006
